



HESSISCHER LANDTAG

12. 01. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 22.09.2009

betreffend Einsatz von Zivildienstleistenden

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vorbemerkung des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit:

Für den Zivildienst als Wehersatzdienst obliegt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz dem Bund; die Durchführung des Zivildienstes erfolgt in bundeseigener Verwaltung. Deswegen wird zur Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Informationen des Bundes zurückgegriffen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchen Bereichen dürfen Zivildienstleistende eingesetzt werden?

Zivildienstleistende erfüllen nach § 1 Zivildienstgesetz (ZDG) Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich. Unter "sozialem Bereich" ist dabei die Pflege oder Betreuung alter, kranker oder in anderer Weise hilfebedürftiger Menschen wie z.B. Menschen mit Behinderungen zu verstehen. Dies muss der Aufgabenschwerpunkt der anerkannten Zivildienststelle sein, sodass auch Servicetätigkeiten der Zivildienstleistenden letztlich den hilfebedürftigen Menschen zugute kommen.

Darüber hinaus ist nach § 1 in Verbindung mit § 4 ZDG ein Einsatz von Zivildienstleistenden im Umwelt- und Naturschutz sowie in der Landschaftspflege möglich, in Einzelfällen in Mahn- und Gedenkstätten für Opfer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen sowie in Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Boden- und Baudenkmalern.

Frage 2. Welche Voraussetzungen müssen Stellen, die Zivildienstleistende beschäftigen oder einsetzen wollen, erfüllen?

Frage 3. Können auch kommerziell arbeitende Einrichtungen Zivildienstleistende beschäftigen?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Die Aufgabenerfüllung der Zivildienstleistenden zum Wohl der Allgemeinheit entsprechend § 1 ZDG ist nur in gemeinwohlorientierten Einrichtungen möglich, unabhängig von deren Rechtsform. Diese können Zivildienstleistende dann einsetzen, wenn sie nachweisen, dass sie Aufgaben erfüllen, die dem Allgemeinwohl dienen und wenn sie die insbesondere in § 4 ZDG genannten übrigen Voraussetzungen der Anerkennung als Zivildienststelle erfüllen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird vom Bundesamt für den Zivildienst im Einklang mit der steuerrechtlichen Bewertung und der zur Allgemeinwohlorientierung ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung geprüft. Etwas vereinfacht kann festgestellt werden, dass anerkannte Zivildienststellen entweder von der Umsatzsteuer befreit oder im Krankenhausbedarfsplan aufgeführt sind, eine Differenzierung nach "kommerziell" und "nicht kommerziell" kann angesichts der Entwicklungen der Rechtsform sozialer Einrichtungen in den vergangenen Jahren daher nicht unmittelbar nachvollzogen werden.

Frage 4. Wie ist sichergestellt, dass Zivildienstleistende keine regulären Arbeitsplätze ersetzen?

Zivildienstleistende müssen grundsätzlich arbeitsmarktneutral eingesetzt werden. Die Voraussetzung der Arbeitsmarktneutralität wird vor jeder Anerkennung eines neuen Zivildienstplatzes gesondert geprüft. Zivildienstleistende üben in der Regel Tätigkeiten aus, für die keine qualifizierende Berufsausbildung erforderlich ist. Die Arbeitsmarktneutralität dieser Tätigkeiten ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Zivildienstleistenden die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten in diesem Tätigkeitsbereich erfolgt.

Die Arbeitsmarktneutralität des Einsatzes wird bei bereits anerkannten Zivildienststellen in unregelmäßigen Abschnitten durch das Bundesamt für den Zivildienst überprüft.

Frage 5. Welche kommerziellen bzw. nicht gemeinnützige Träger in Hessen beschäftigen Zivildienstleistende?

Statistische Angaben liegen hierzu nicht vor. Im Zivildienst wird nur zwischen öffentlich-rechtlichen und nicht öffentlich-rechtlichen Trägern unterschieden. Nach Stand 01.10.2009 befinden sich von den im Bundesland Hessen anerkannten 3.020 Zivildienststellen 1.091 in unmittelbar öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Ferner gehören 1.892 der oben genannten Zivildienststellen einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an.

Frage 6. Wie hat sich die Anzahl von nicht gemeinnützigen bzw. kommerziellen Trägern von Zivildienststellen in Hessen in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Wie zu Frage 5 ausgeführt, kann datentechnisch nur der Anteil der öffentlich-rechtlichen und nicht öffentlich-rechtlichen Träger von Dienststellen angegeben werden.

Im Oktober 1989 waren in Hessen 2.281 Zivildienststellen anerkannt. Davon gehörten 1.028 unmittelbar einem öffentlich-rechtlichen Träger an. Bei einer Beurteilung der Entwicklung ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Einrichtungen in den letzten Jahren ihre Rechtsform so geändert hat, dass sie - etwa nach der Umwandlung von einer unmittelbar kommunalen Einrichtung hin zu einer gGmbH - statistisch nicht mehr als öffentlich-rechtlich gezählt wird, obwohl sich die Eigentümerverhältnisse und -interessen nicht gewandelt haben und sicher nicht von einer "kommerziellen" Trägerschaft auszugehen ist. Wie zu Frage 5 bereits dargestellt, befinden sich (Stand 01.10.2009) von den im Bundesland Hessen anerkannten 3.020 Zivildienststellen 1.091 in unmittelbar öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.

Frage 7. Wie viele Zivildienstleistende werden in Hessen an gemeinnützigen bzw. an privatgewinnorientierten Krankenhäusern beschäftigt (bitte getrennt auflisten)?

Heute werden bundesweit nahezu alle Krankenhäuser über eigene Krankenhausesellschaften betrieben. Hinter diesen stehen meist Kommunen, Kreise oder die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege als Haupt- oder einziger Gesellschafter. Die Statistik des Bundesamtes für den Zivildienst erfasst nur die unmittelbare Trägergesellschaft, nicht die Anteilseigner. Ein in Trägerschaft einer Träger-GmbH stehendes Krankenhaus wird daher in der Statistik nicht als öffentlich-rechtliche Einrichtung geführt, auch wenn die GmbH zu 100 v.H. im Eigentum z.B. einer Kommune steht.

Es kann für Hessen daher nur festgestellt werden, dass von 202 anerkannten Krankenhäusern 22 unmittelbar in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen. Hier sind 206 der 1.363 Zivildienstleistenden hessischer Krankenhäuser beschäftigt.

Wiesbaden, 30. Dezember 2009

Jürgen Banzer